

## **Grundsätze für Interdisziplinäre Zentren an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)**

Aktuelle Forschungsfragen erfordern vielfach die Zusammenarbeit unterschiedlicher Disziplinen und Fakultäten. Gleiches gilt für moderne Studiengänge und Studiengangselemente, insbesondere im Weiterbildungsbereich, die nicht mehr in der klaren Zuständigkeit einer oder allenfalls zweier Fakultäten liegen. Interdisziplinäre, fach- und fakultätsübergreifende Zusammenarbeit ist immer wieder geboten. Zur Erleichterung, Intensivierung und Verstärkung solcher Kooperationen werden an der FAU „Interdisziplinäre Zentren“ gegründet, die – quer zu den bestehenden Instituts- und Fakultätsstrukturen – ein Mindestmaß an institutioneller Verfestigung bieten und damit Handlungsfähigkeit – gerade auch nach außen hin – sichern sollen.

### I. Definition des Interdisziplinären Zentrums (IZ) und Voraussetzungen zur Anerkennung

#### 1 Das IZ ist ein

- langfristiger, aber nicht auf Dauer angelegter
- freiwilliger Zusammenschluss von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
- aus mindestens zwei Departments
- mit fachübergreifendem Charakter
- auch in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Partnern
- zum Zwecke der Förderung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben auf den Gebieten von Forschung und Lehre und
- der Vertretung dieser Anliegen innerhalb und außerhalb der Universität Erlangen-Nürnberg.

#### 2 Das IZ ist ein Zusammenschluss außerhalb der förmlichen Organisationsstruktur (vgl. Art. 19 BayHSchG) der Universität und außerhalb der Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs oder ähnlichen Einrichtungen.

#### 3 Das IZ bedarf der förmlichen Anerkennung durch die Universitätsleitung (UL). Hierzu ist ein Kurzantrag mit Darstellung der Konzeption sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorzulegen. Dieser Antrag soll ca. 5 Seiten (ohne Anlagen) umfassen, der UL einen Überblick der geplanten Aktivitäten verschaffen und klar herausstellen, welcher Mehrwert für die Universität als Ganzes durch die Einrichtung des IZ generiert werden kann. Dieser Antrag sollte die im Folgenden aufgeführten Punkte enthalten.

Auf die Anerkennung eines IZ durch die UL besteht kein Anspruch. Die UL behält sich vor, zusätzlichen Sachverstand in Form von Gutachten einzuholen, bevor sie der Einrichtung eines IZ zustimmt.

#### a Beteiligte Institutionen, Personen und Struktur

- Forschungsschwerpunkte der beteiligten Institutionen
- Beschreibung der neuen interdisziplinären Felder
- Vorstellung der Mitglieder als Anlage (max. 1 Seite pro Mitglied)

- b Wissenschaftliches Profil und Zielsetzung des IZ
  - aktuelle Aufgaben und Planungen des IZ
  - geplante Forschungsschwerpunkte
  - geplante Verbundforschungsvorhaben
  - geplante Konferenzen, Seminare, Workshops
  - geplante interdisziplinäre Veröffentlichungen
  
- c Aufgabe, Funktion und Veranstaltungen des IZ in der Lehre
  - geplante interdisziplinäre Lehrveranstaltungen
  - Einrichtung von interdisziplinären Studiengängen
  - interdisziplinäre Postgraduiertenförderung durch das IZ
  
- d Kooperationen
  - geplante Kooperationen mit anderen Universitäten
  - außeruniversitäre Kooperationen
  - nationale und internationale Kontakte des IZ
  
- e Finanzierung
  - Welche Mittel werden von Seiten der beteiligten Institutionen eingebracht?
  - Welche anderen Finanzierungsquellen können erschlossen werden?
  
- f Mehrwert für die Universität
  - Wodurch entsteht ein Mehrwert für die Universität?
  - Welche zusätzliche Außenwirkung wird dadurch erzielt?
  
- II. Wirkungen der Anerkennung als IZ
  - 1 Über die Anerkennung als IZ entscheidet die UL.
  - 2 Mit der förmlichen Anerkennung durch die UL ist das IZ berechtigt, unter dieser Bezeichnung wie eine Einrichtung der Universität Erlangen-Nürnberg nach außen aufzutreten.
  
- III. Organisation des IZ
 

Das IZ hat eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand.

  - 1 Mitglieder
 

Mitglieder können sein

    - a) stimmberechtigte Mitglieder: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der FAU hauptberuflich tätig sind
    - b) beratende Mitglieder: sonstige natürliche oder juristische Personen, die im Sinne der Zweckbestimmung am IZ mitarbeiten wollen.

- 2 Die Beendigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.
  - 3 Die am IZ beteiligten Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung vollzieht sich die Willensbildung des IZ. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des IZ. Sie befindet insbesondere über
    - die Aufnahme weiterer Mitglieder,
    - die Wahl des Vorstands,
    - die Planung und Durchführung der gemeinsamen Vorhaben in Forschung und Lehre entsprechend der Zweckbestimmung des IZ und
    - die Sicherung der Finanzierung solcher Vorhaben.
  - 4 Vorstand
    - a Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und vollzieht ihre Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte des IZ und vertritt dieses gegenüber der Hochschulleitung und nach außen.
    - b Der Vorstand bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte zur Sprecherin bzw. zum Sprecher und legt die Reihenfolge seiner Vertretung fest. Die Sprecherin bzw. der Sprecher handelt für den Vorstand.
- IV. Auflösung und Aufhebung der Anerkennung als IZ
- 1 Sind die Voraussetzungen zur Anerkennung als IZ nicht mehr erfüllt oder fällt die Evaluierung eines IZ negativ aus, so hebt die Universitätsleitung nach Rücksprache mit dem Sprecher des IZ die Anerkennung auf.
  - 2 Das IZ löst sich auf, wenn dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

Von der Universitätsleitung beschlossen am 14. November 2013

Prof. Dr. K.-D. Gröske  
Präsident